

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Dr. Stefan Lütkes
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Mein Zeichen</i>	<i>Ansprechpartner / Telefon</i>	<i>Datum</i>
N I 5 – 77000/3		Herr Liebreuz ☎ (0431) 988-1734 Frau Dickow ☎ (0431) 988-1832	30.05.05

**Nationale IKZM Strategie;
Entwurf „Auf dem Weg zur nationalen IKZM-Strategie“ vom 10.04.2005
- Ihr Schreiben vom 12. April 2005**

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,

das Innenministerium Schleswig-Holstein begrüßt, dass auch das BMU das Thema IKZM in seiner Zuständigkeit aufgegriffen und mit dem o.g. Schreiben eine erste Diskussionsgrundlage für eine nationale Strategie vorgelegt hat, die bereits im Ansatz mit verschiedenen Akteuren am 26. April in Berlin diskutiert werden konnte.

Seitens des Innenministeriums Schleswig-Holstein nehme ich bis zum Vorliegen eines Gesamtentwurfes zu der o.g. Grundlage vorläufig wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen:

- Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage und Probleme in der Bundesrepublik wird die z.T. einseitige ökologische Ausrichtung der nationalen Strategie kritisch gesehen. Die Dominanz ökologischer Aspekte gegenüber wirtschaftlichen Zielsetzungen ist in dieser Form wenig konsensorientiert. Es wird daher in Frage gestellt, ob die nationale Strategie in der vorgeschlagenen Form den tatsächlichen gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht und damit durchsetzungsfähig ist.

- Die besondere Fokussierung ökosystemarer Aspekte (u.a. natürliche Dynamik und Belastbarkeitsgrenzen, siehe u.a. Ziff. 4.2.2 Definition; ökologischer Aspekt von Nachhaltigkeit, siehe Ziff. 4.2.4 Ziel 3) in dem Entwurf steht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Orientierung am Nachhaltigkeitsprinzip. Diese Diskrepanz zieht sich durch den gesamten Entwurf. Vor diesem Hintergrund sollte - wie auf Seite 6 unter 3.2 dargestellt - von einer gleichberechtigten Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung ausgegangen werden. Dieses sollte durchgängig im gesamten Text Berücksichtigung finden.
- IKZM sollte bei der Nutzung der Potentiale der Küstenzonen durch Information, Abstimmung und Kooperation zu mehr Akzeptanz bei den Beteiligten von Planungen und Maßnahmen, aber auch zu mehr Effizienz bei den Abläufen (z.B. Planungsverfahren) beitragen. Außerdem kommt der themenübergreifenden Ausbildung von Win-Win-Lösungen künftig eine besondere Bedeutung zu. Diese Zielsetzungen im Sinne von begreifbarem Nutzen von IKZM bei den Beteiligten sollten daher in der Strategie stärker zum Ausdruck gebracht werden.
- Bei der Darstellung der Stärken und Schwächen des derzeitigen Steuerungsinstrumentariums wird der Eindruck erweckt, dass die Schwächen gegenüber den Stärken überwiegen. Um diesen Eindruck auszuräumen, sollten die positiven, bereits vorhandenen Ansätze, Instrumente etc., die zu einem erfolgreichen IKZM beitragen können, bei der Darstellung der Stärken konkreter benannt werden. Bei der Darstellung der Schwächen wird nahezu durchgängig unterstellt, dass die bisherigen Steuerungsinstrumente den Anforderungen - insbesondere gegenüber ökologischen Belangen - nicht gerecht werden. Dieses ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Hier wird eher der Eindruck erweckt, dass die nationale Strategie als Vehikel zur Durchsetzung einseitiger fachlicher Interessen dienen soll.
- Bei den Vorschlägen für eine weitere Optimierung des vorhandenen Steuerungsinstrumentariums entsprechend den Zielen und Aufgaben des IKZM wird der Eindruck erweckt, dass nur mit neuen, recht aufwendigen Ansätzen bezüglich Verfahren, Instrumenten und Gremien Verbesserungen zu erzielen sind. Vereinfachungen i.S. von Deregulierung und Beschleunigung werden so gut wie nicht dargestellt. Es ist daher kritisch zu hinterfragen, ob diese Vorschläge hinsichtlich Raumordnungsverfahren, Planungsverbänden, Landschaftsplanung in der AWZ, Ausweitung der Informationsrechte der Bürger und Verbände, Verbandsklagerecht, nationale Meeresstrategie, Eingriffsregelung zwingend erforderlich bzw. derzeit politisch vermittelbar sind.
- Vor dem Hintergrund, dass IKZM einerseits auf dem vorhandenen Instrumentarium aufbauen soll und kein eigenständiges Planungs- und Entscheidungsinstrumentarium ent-

wickeln soll, wären anstelle der Einrichtung eines umfassenden nationalen Forums auch pragmatischere Lösungen vorstellbar, die z.B. die Abstimmung zwischen Bund und Ländern (einschl. anderer Akteure) sicherstellen. Entscheidend dabei ist eher die Frage, ob eine kontinuierliche Kommunikation von den Beteiligten gewollt bzw. als notwendig erachtet wird. Darüber hinaus sollte der (organisatorische) Gesamtrahmen für die Umsetzung von IKZM gegliedert nach Bundesebene, Bundesländern und Regionen dargestellt werden. Dabei sollte die besondere Bedeutung der regionalen Ebene herausgestellt werden.

- Bisher bleiben die auf Seite 3 angesprochene Einbindung in den europäischen Kontext sowie mögliche Erwartungen und Anforderungen gegenüber der europäischen Ebene offen. So wird nicht deutlich, ob und wie der Bund die Interessen des Bundes und der Länder in der EU vertreten will.
- Neben der Darstellung des (Rechts-)Charakters („Verbindlichkeit“) der Strategie sollte in den noch fehlenden Kapiteln Aussagen zum Umgang mit der Unbestimmtheit des IKZM-Begriffes sowie zum Verhältnis des IKZM zur Raumordnung aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die anliegenden zehn Thesen zu Funktion und Grenzen von IKZM und zur Rolle der Raumordnung im IKZM-Prozess, die von Vertreterinnen und Vertretern der Landesplanungen der Küsten(flächen)länder, des BMVBW / BSH und des Instituts Raum & Energie erarbeitet wurden. Darüber hinaus sollte auch geklärt werden, in welchen Kontext zur nationalen IKZM-Strategie die Arbeiten zu einer „Nationalen Strategie zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Meere“ stehen.

Einzelpunkte:

- Der Einleitungsabsatz zum Kapitel 4.1 ist identisch mit dem Einleitungsabsatz von Kapitel 4.3. Dies sollte geändert werden.
- Auf Seite 5 wird die Abgrenzung des Küstenbereichs landeinwärts im vorletzten Satz des Kapitels 4.2.2 mit 50 km und im letzten Satz als jeweils spezifisch nach dem konkreten Einzelfall definiert. Dies widerspricht sich. Auch unsere Erfahrung zeigt, dass gerade landeinwärts eine allgemeine Abgrenzung sehr schwierig ist und daher unterbleiben sollte. Stattdessen sollte diese in Abhängigkeit vom Einzelfall bestimmt werden.
- Seite 8, Ziel 2: Gute Partizipation: Hier fehlen die Aspekte Transparenz des Verfahrens und der Entscheidung sowie ausreichende Bereitstellung und Zugänglichkeit der relevanten Informationen, um überhaupt qualifiziert partizipieren zu können.
- Ziff. 4.4.2 Seite 12, 1. „Boller“: Die Raumordnung berücksichtigt auch jetzt schon die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes in angemessener Weise. Der Teilsatz .“bei angemess-

sener Berücksichtigung auch der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes..“ sollte gestrichen werden.

- Seite 12, 2. „Boller“: U.E. sind die bisherigen Regelungen zu den Raumordnungsverfahren ausreichend und bedürfen keiner Änderung.
- Seite 12, 3. „Boller“: Die Bildung von zwei Planungsverbänden im vorgeschlagenen Sinne wird eher kritisch gesehen (siehe Anmerkungen oben). Die Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Regionen/Kommunen kann auch durch den regelmäßigen informellen Austausch zwischen Bund und Ländern sowie Ländern und Regionen sichergestellt werden.
- Seite 12, letzter „Boller“: im informellen, nicht-majoritären Prozess sollten insbesondere auch die am späteren formellen Prozess Beteiligten partizipieren. So ist sichergestellt, dass zum einen die Ergebnisse effizient im Verfahren weiter getragen werden und sich zum anderen die informellen Prozesse im Rahmen des Möglichen bewegen.
- Seite 13, 1. Absatz: Hinsichtlich der Ergebnisse der informellen Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass diese - analog zu den der Raumordnungsverfahren - in sich anschließenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, um den Stellenwert und die Akzeptanz der i.d.R. zeitaufwendigen Verfahren zu erhöhen.
- Seite 13, 3. „Boller“: Bei der Einrichtung einer Internet-basierten zentralen Informationsplattform sollte möglichst auf geeignete bestehende Strukturen zurückgegriffen werden (z.B. EUCC-D). Zusätzlich sollten in diesem Zusammenhang auch küsten- und meeresbezogene Grundlagendaten, wie z.B. Kartengrundlagen und Rechtsgrundlagen und -vorschriften zu Nutzungen, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sowie die darin enthaltenen Konfliktregelungsmechanismen, zur Verfügung gestellt werden.
- Seite 14, Kapitel 4.4.3: Zu dem vorgeschlagenen nationalen IKZM-Sekretariat stellt sich angesichts des ehrgeizigen und umfangreichen Aufgabenspektrums die Frage, ob eine Umsetzung auf diesem Niveau realistisch ist. Darüber hinaus bleibt unklar, wie der Bund IKZM-Aktivitäten (z.B. in den Ländern/Regionen) unterstützen will.

Abschließend möchte ich Sie bitten, die anliegenden Empfehlungen für die nationale Strategie, die von Vertreterinnen und Vertretern der Landesplanungen der Küsten(flächen)länder, des BMVBW / BSH und des Instituts Raum & Energie erarbeitet wurden, bei den weiteren Arbeiten zur nationalen Strategie zu berücksichtigen.

Weiterhin rege ich i.S. des IKZM eine systematischere Beteiligung von betroffenen Institutionen und Organisationen hinsichtlich der weiteren Abstimmung der nationalen Strategie an.

Schließlich rege ich angesichts der Herkunft der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, die Sitzung am 25. August 2005 ggf. in Hamburg durchzuführen.

Freundliche Grüße

Frank Liebreuz

Anlagen: 2

Empfehlungen für die nationale IKZM-Strategie
auf Basis der Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt
„Raumordnung auf dem Meer – Pilotprojekt zur Koordination
konkurrierender Raumnutzungsansprüche“

- 1 Bund und Küstenländer sollten gemeinsam eine populäre Grundinformation zum Thema IKZM sowie darauf aufbauend eine laufende Berichterstattung zu Küstenzonenthemen (Newsletter oder Internetforum) erarbeiten.

Zielgruppe sind die regionalen Akteure in den Küstenzonen (Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Verbände).

- 2 Die Raumordnung sollte – ggf. in Abstimmung mit den Wirtschaftsressorts und Organisationen, die sich für „maritime Wirtschaft“ engagieren – mit hoher Priorität eine VISION erarbeiten, welche (wiederum populär) die Zukunftschancen thematisiert, die sich in den Küstenzonen und auf dem Meer bieten.

Dabei ist wichtig, dass Offshore-Technologien umfassend und nicht fokussiert auf Windkraft beschrieben werden.

- 3 Bundesraumordnung und Landesplanungen der Küstenländer sollten im Sinne der Cuxhavener Erklärung vom Juni 2001

„Für die deutsche Küstenzone muss es ein Raumordnungs- und Raumnutzungsmanagement geben, das eine integrierte Gesamtplanung und langfristige Schutz- und Nutzungskordinierung umfasst, effiziente Vorhabensabstimmung fördert, kooperative Planungs- und Entscheidungsprozesse ermöglicht und problembezogenes Konfliktmanagement und Risikominimierung unterstützt.“

die Durchführung frühzeitiger informeller kooperativer Abstimmungen gerade auch für Fragestellungen befördern, die letztlich in formellen Verfahren entschieden werden.

- 3.1 Es ist dabei wichtig, diese Abstimmungsprozesse im Sinne einer integrierten Abwägung thematisch so breit anzulegen, dass Win-win-Situationen möglich werden.
- 3.2 Zur Organisation solcher Abstimmungsprozesse empfiehlt sich die Einrichtung regionaler IKZM-Beauftragter. Diese Rolle könnte von bereits vorhandenen Stellen der Regionalplanung, der regionalen Entwicklungssteuerung oder des Regionalmanagements übernommen werden. Die IKZM-Beauftragten könnten dabei sowohl als „Konfliktfrühwarnsystem“ als auch als Koordinatoren der regionalen Abstimmung mit Bund und Land dienen.
- 3.3 Für konkrete (konfliktträchtige) Abstimmungsprozesse sollte im Einzelfalle durch alle Beteiligten gemeinsam ein überparteilicher Moderator / Mediator bestimmt werden.
- 3.4 Es wird empfohlen, sowohl die Einrichtung regionaler IKZM-Beauftragter und der darüber gesteuerten Prozesse als auch einen konkreten informellen Abstimmungsprozess im Vorfeld eines konkreten Genehmigungsverfahrens als Pilotprojekte zu fördern.

- 4 Aus gutachterlicher Sicht ist zu empfehlen, Offshore-Windenergie zur Entlastung der individuellen Genehmigungsverfahren mit dem Instrumentarium der Technikfolgenabschätzung zu untersuchen. Begleitende TA-Untersuchungen müssten dabei integrativ die bereits derzeit initiierten Analysen betrachten, welche überwiegend sektoral bzw. fachspezifisch orientiert sind. TA ist im Sinne einer Politikberatung neutral ausgerichtet und versucht, sowohl Chancen als auch Risiken der Offshore-Windenergie als Technologie darzustellen.
- 5 Für Genehmigungsverfahren in der AWZ nach der SeeAnIV muss mit hoher Priorität durch Einführung einer Raumordnungsklausel gewährleistet werden, dass eine breitere Abwägung als bislang möglich wird.
- 6 Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten nach ROG § 18 a muss eine sehr intensive Beteiligung aller Betroffenen und eine Abwägung mit allen (auch terrestrischen) Belangen gewährleistet werden.

10 Thesen zu Funktion und Grenzen von IKZM und zur Rolle der Raumordnung im IKZM - Prozess

1. Unter Küstenzonen sind die Räume zu verstehen, in denen terrestrische und maritime Nutzungen und Prozesse (ökonomische, ökologische wie auch sozio-kulturelle) voneinander abhängig sind bzw. sich gegenseitig beeinflussen. Küstenzonen umfassen in diesem Sinne die an das Meer angrenzenden Landflächen, das Küstenmeer (12 sm-Bereich) und die AWZ. Die relevante Breite definiert sich im Einzelfall durch die vorhandenen Wechselbeziehungen.
2. IKZM hat die Funktion, für Küstenzonen mit ihren spezifischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Eigenschaften eine nachhaltige Entwicklung zu befördern.
3. IKZM kann und soll nicht politische, rechtliche und administrative Vorgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ersetzen.
4. IKZM kann und soll bewusst nicht Integration und Abwägung durch eine „neue“ oder spezifische Prioritätensetzung bei der Entwicklung und dem Schutz der Küstenzone ersetzen.
5. IKZM ist als grundlegende Entwicklungs-Philosophie zu verstehen, die die Leistungsfähigkeit der Küstenzonen nachhaltig durch Integration aller Belange sichert.
6. IKZM soll dazu beitragen, für die Entwicklung von Küstenzonen
 - zukunfts- und akzeptanzfähige Ziele auszubilden,
 - Strategien zur Zielerreichung zu definieren und
 - eine breit abgestimmte, umfassend abgewogene (integrierte) und wissenschaftlich fundierte Umsetzung der Ziele und Strategien zu gewährleisten.

Die Rolle der Raumordnung im IKZM-Prozess

7. Die Raumordnung ist in besonderem Maße geeignet, nachhaltige IKZM-Prozesse und ein auf Integration und Abwägung gestütztes Umsetzungsmanagement zu befördern:
Die Raumordnung
 - hat die Aufgabe, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“. (ROG § 1 (1) 1.)
 - ist zuständig für die Abstimmung der räumlichen Entwicklung durch Aufstellung von Zielen und Strategien sowie die Umsetzung durch ein auf Abwägung fokussiertes Instrumentarium,

- ist dabei traditionell sowohl dem Schutz und der Entwicklung als auch der „unparteilichen“, sektorenübergreifenden Abstimmung aller (raumstrukturellen und wirtschaftsstrukturellen) Belange verpflichtet,
 - verfügt über ein etabliertes Instrumentarium im Sinne der IKZM-Philosophie mit einer bewährten Mischung formeller und informeller, planerisch vorsorgender und entwicklungsorientierter Instrumente,
 - verfügt weiter über vertiefte Erfahrungen in der Abstimmung zwischen unterschiedlichen staatlichen Ebenen, die sich in der etablierten Gliederung räumlicher Planung von der Bundesraumordnung über Landes- und Regionalplanung bis zur kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung und dem dabei gültigen Gegenstromprinzip ausdrückt.
8. Die Raumordnung kann und will nicht sektorale und räumliche Zuständigkeiten verändern und spezifischen Bedarfen, Nutzungen oder Technologien, die von Gebietskörperschaften oder Fachbereichen formuliert und verantwortet werden, eine eigene (raumordnerische) Gewichtung geben.
9. Die Raumordnung verfügt nicht zuletzt über besondere Kompetenzen und Erfahrungen bei der Generierung und Aufbereitung des für integrierte Abwägungsprozesse sowie für eine breite Information und Partizipation wichtigen, sektorenübergreifenden Basiswissens zu Zustand und Entwicklung von Räumen und ihren Nutzungen.
10. Die laufende Raumbenutzung und Raumberichterstattung – verantwortet durch die bewährte Einrichtung BBR in Abstimmung mit dem BSH – ist auf das Meer auszudehnen. Dadurch kann allen IKZM-Akteuren und Beteiligten der erforderliche gleichwertige Informationszugang ermöglicht werden.
- In diesem Sinne erscheint es zweckmäßig, ein System von Zustands- und Prozessindikatoren aufzubauen und zu implementieren. Teilweise kann auch hier bereits auf die umfangreichen Datengrundlagen des BBR sowie des BSH aufgebaut werden. Zentrale Bedeutung erlangt in diesem Punkt die Kooperation derjenigen Institutionen, die bereits umfangreiche Datenbestände vorhalten und pflegen, um die allgemeine Verfügbarkeit von Informationen und Daten zu gewährleisten.